

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 227/10 B

L 31 U 506/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 642/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat den Zulassungsgrund jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form bezeichnet.
- 3 Der Kläger erhebt die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG). Diese kann nur darauf gestützt werden, dass das LSG einen Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung übergangen habe, auf der das angefochtene Urteil beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Diese Anforderungen sind vorliegend ua aus nachfolgenden Gründen nicht erfüllt. Der Kläger behauptet zwar, er habe beantragt, ein "arbeitstechnisches Gutachten des Präventionsdienstes einer anderen Berufsgenossenschaft" ... zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung von 25 Faserjahren einzuholen. Aus welchen Gründen die Wiederholung einer Begutachtung erforderlich sein könnte, zB welche Einwirkungen noch nicht berücksichtigt worden sind oder andere Gründe, die die vorliegenden Ermittlungen als unzureichend erscheinen lassen und ein anderes Ergebnis der Berechnungen begründen können, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Allein das dem Kläger ungünstige Ergebnis einer Begutachtung kann die Pflicht des LSG zur erneuten Begutachtung durch andere Gutachter nicht begründen. Insofern müsste der Kläger vielmehr Tatsachen aufzeigen, die in dem bisherigen Gutachten nicht berücksichtigt wurden oder Punkte benennen, in denen das Gutachten unschlüssig, unvollständig usw ist.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügt, ist er damit nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 5 Die gesetzliche Beschränkung der Sachaufklärungsrüge kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass dieselben Tatsachen als Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

